

Gemeinsame Kontaktadresse in dieser Sache: Buxtehude, 23.01.2022
Hellmuth Färber
Hasenkamp 42, 21614 Buxtehude

An die
Staatsanwaltschaft Stade beim Landgericht Stade
Archivstraße 7 – 21682 Stade

Betrifft: Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat gem. §§ 212, 227, 323c StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Unterzeichnenden, engagieren uns als Zivilpersonen und im Rahmen einer unabhängigen Nichtregierungsorganisation für die Einhaltung der unveräußerlichen und universellen Menschenrechte. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit den Umständen des gewaltsamen Todes des sudanesischen Staatsbürgers und Asylbewerbers Kamal Ibrahim am 03.10.2021 in Harsefeld (Landkreis Stade) befasst.

Ein Ermittlungsverfahren gegen die unmittelbar an der Tötung beteiligten Beamten wegen des Verdachts des Totschlags soll nach unseren Informationen eingestellt worden sein bzw. vor der Einstellung stehen. Gleichwohl wird hiermit **Strafanzeige** erstattet. Es stellen sich in diesem Fall neben dem Verdacht einer Straftat gem. §212 StGB weitere Fragen, nämlich ob für den Tod des Geschädigten ursächlich nicht auch die Aspekte der **Körperverletzung mit Todesfolge**, der **fahrlässigen Tötung** und / oder der **unterlassenen Hilfeleistung** in Frage kommen, und zwar durch im Hintergrund verantwortliche Personen.

1.) Auf der Ebene der **Polizei** richtet sich der **Verdacht einer Straftat** nicht allein gegen die an dem **tödlichen Einsatz am 3.10.2021 beteiligten Beamten**, die im Obergeschoss der GU „Am Sande“ in Harsefeld die Todesschüsse abgaben, sondern insbesondere auch gegen die Verantwortlichen in der Polizeiführung und der Einsatzleitung, die diesen Einsatz in dieser Form zu verantworten haben. Die am späten Abend dieses Tages eingesetzten Beamten waren offensichtlich mit der Situation überfordert. Andernfalls ist auch in einer vermuteten Notwehr-Situation nicht zu erklären, warum Zeugenaussagen zufolge fünf (!) Schüsse abgegeben wurden, von denen mindestens zwei tödlich waren und die beinahe eine weitere unbeteiligte Person getötet oder verletzt hätten. Die **beteiligten Beamten** haben möglicherweise, auch wenn ihnen kein Vorsatz in Bezug auf ein Tötungsdelikt vorlag, den Tod des Geschädigten fahrlässig zu verantworten. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, warum z. B. bei dem tödlichen Polizeieinsatz keine ballistischen Schutzschilde zur Abwehr einer möglichen Bedrohung zum Einsatz kamen. So betont der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein, Torsten Jäger: „Der Verhältnismäßigkeits-Grundsatz ist Maxime allen staatlichen Handelns, insbesondere natürlich des polizeilichen.“ Und: „Das Gewaltmonopol sei Teil dieses Handelns.“ (Tageszeitung, 21.01.2021)

2.) Die **Einsatzleitung** steht in der Verantwortung zu erklären, warum keine Maßnahmen zum Einfrieren der Lage ergriffen wurden (die Zeit vom Eintreffen der Beamten bis zu den Schüssen soll weniger als zehn Minuten betragen haben), warum – anders als dargestellt – auch in der Niedersächsischen Polizei vorhandene feste Einsatz-Strukturen für „qualifizierte Bedrohungslagen“ nicht mobilisiert wurden, z.B. durch Hinzuziehung von geschulten SEK und von Verhandlern, durch Bildung einer „besonderen Aufbau-Organisation“ (BAO) oder durch die Bildung von Einsatz-Abschnitten (EA) mit jeweils verantwortlichem Leiter. Es bleibt insbesondere die Frage offen, warum kein Einsatz-Abschnitt „Psychosoziale Notversorgung“ (PSNV) für die Geflüchteten ohne Unterkunft und Betreuung aufgerufen wurde und warum die Bewohner nachts sich selbst überlassen wurden.

Zudem gab es offenkundig erhebliche Kommunikationsmängel innerhalb der Polizei des LK, da die spätabends eingesetzten Stader Beamten über die vorherigen zwei Einsätze mittags und

nachmittags durch Buxtehuder Beamte nicht genau informiert waren und sich die Lage von Bewohnern erklären lassen mussten. In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, wie und warum der Getötete aus dem Buxtehuder Polizeigewahrsam entlassen wurde und am frühen Abend allein in die GU Harsefeld zurückkehrte, wo die Situation eskalierte. Nachdem sich Herr Ibrahim am Nachmittag freiwillig in den Polizeigewahrsam begeben hatte, wäre dies doch eine Möglichkeit gewesen, der offensichtlich stark verstörten Person eine irgendwie geartete professionelle Hilfe zukommen zu lassen.

3.) Auch auf der Ebene der **Kommune Harsefeld** dürften notwendige Schritte zur Betreuung des Herrn Ibrahim unterlassen worden sein. Hier richtet sich der **Verdacht einer Straftat** gegen die Verantwortlichen der Gemeinde, die mehrfach durch Bewohner, nachweislich auch sechs Tage vor dem tödlichen Polizeieinsatz, auf die psychische Instabilität des Geschädigten hingewiesen wurde, aber den vorliegenden Informationen zufolge nicht vor Ort tätig wurde. Es ist zu klären, ob überhaupt, wann und wie oft „aufsuchende Hilfe“ durch Mitarbeiter der Gemeinde stattfand und warum vor und nach dem Polizei-Einsatz am 3.10.2021 niemand von der Gemeinde erreichbar war und warum Zeugenaussagen zufolge erst vier Tage nach dem Einsatz, am 7.10.2021, eine Besprechung mit den traumatisierten Bewohnern stattfand. Weder in der Einsatz-Nacht noch am 4.10. und 5.10.2021 waren Gemeindemitarbeiter dort.

In der Presse verwies die Bürgermeisterin stattdessen bereits am 5.10.2021 auf den Psychosozialen Dienst des LK Stade, der involviert sei. (Stader Tageblatt, u.a. 7.10.2021).

4.) Der **Verdacht einer Straftat** besteht gegenüber den **Verantwortlichen beim LK Stade**, insbesondere gegenüber den **Mitarbeitern/innen des Sozialpsychiatrischen Dienst**, möglicherweise auch gegenüber der für dessen Arbeit verantwortlichen **Dezernentin Frau Brahmst**. Das Versagen und die Untätigkeit der zuständigen Stellen in diesem Bereich dürften offenkundig sein, denn unstreitig ist der Sozialpsychiatrische Dienst mit der Angelegenheit befasst gewesen, und am Ende gab es einen getöteten Klienten. (Vgl. u.a. Stader Kreiszeitung/Wochenblatt, 16.10.2021). Auch wenn öffentlich anderes behauptet wird, bedarf der gesamte Sachverhalt dringend der unabhängigen und transparenten juristischen Überprüfung.

Auch bei Verneinung eines Totschlagsdelikts steht immer noch der Verdacht schwerer Straftaten im Raum, die zum Tod eines Menschen führten. Wiederholte Erklärungen des LK wie die folgende, hier beispielhaft zitierte, entsprechen nicht unbedingt dem, was von demokratischen nach rechtsstaatlichen Prinzipien arbeitenden Behörden erwartet wird-sie sind eher geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen zu untergraben: “Der Tod des Flüchtlings (Kamal I.) hat natürlich erhebliche Betroffenheit auch bei den Mitarbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes ausgelöst, die ja auch vor Ort tätig waren – und selbstverständlich wird reflektiert, ob der Fall rückblickend ein anderes Vorgehen erfordert hätte. Dies scheint nach jetzigem Stand aber nicht so zu sein. Umfang und Inhalt des Einsatzes unterliegt der Schweigepflicht“, erklärt Landkreissprecher Christian Schmidt“. (Stader Kreiszeitung/Wochenblatt, 04.12.2021)

Besonders in Hinblick auf den vor gut zwei Jahren ebenfalls tödlich verlaufenen Fall des psychisch auffälligen Asylbewerbers in Stade-Bützfleth hätte es allen Beteiligten klar sein müssen, dass derartige Vorgänge eine besonders sorgfältige Vorbereitung und Bearbeitung erfordert hätten, gerade um erneute Todesfälle oder schwere Verletzungen zu vermeiden.

Es dürfte hier somit ein erheblicher Anfangsverdacht gegen die verantwortlichen Mitarbeiter mehrerer beteiligte Institutionen bestehen, den Tod des Herrn K. Ibrahim durch Unterlassen und Fahrlässigkeit zumindest mitverschuldet zu haben. Es liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, den gesamten Sachverhalt zu überprüfen.

Bestätigen Sie bitte zeitnah schriftlich den Eingang dieser Strafanzeige.